

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

Landgericht Darmstadt
Mathildenpl. 13 und 15
[64283] Darmstadt

29. 11. 2018

Ihr Zeichen: 25 T 55/18

Ihre Nachricht vom 22. 11. 2018 zugestellt am 27. 11. 2017

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gefühle von Frau Dr. Menhofer in aller Ehren, aber diese tragen zur Sache nichts bei.

Die durch den Beschluss des Landgericht Darmstadt AZ: 25 T 55/18 in dem Verfahren 316 C 202/17 gefaßte Begründung entspricht nicht die der tatsächlich bestrittenen Sache betreffend der Kostenforderungen aufgrund der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG.

Durch die unsachliche da unzutreffende Begründung der Richterin am Landgericht Darmstadt Dr. Menhofer gab sie zu erkennen, daß sie sich mit dem sachlichen Inhalt des Verfahrens entweder nicht befaßt oder dessen Inhalt und verfassungsrechtliche Tragweite nicht verstanden hat oder bewusst und gewollt ihr hoheitliches Handeln nicht an den tragenden Verfassungssätzen des Bonner Grundgesetzes orientiert.

Die Richterin am Landgericht Darmstadt Dr. Menhofer hätte aufgrund der dazu bislang unbearbeitenden Anträge Veranlassung sehen müssen auf die Kostenfreiheit für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG sachlich einzugehen und ihr abzuhelpfen, anstatt die Grundrechteverletzung wider Art. 1 Abs.3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie nun auch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG fort dauern zu lassen.

Analog hierzu wurde mehrfach in der Akte auf die BVerfGE 38, 175; 49, 220 mit bindender Wirkung gemäß § 31 Abs. 1 BverfGG hingewiesen welche hätten Anlaß zu erkennen geben müssen, daß es nach dem Bonner Grundgesetz unzulässig ist, rechtswidrig und somit verfassungswidrig zustande gekommene Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen zu vollstrecken.

Entweder will oder kann auch die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Dr. Menhofer die in beiden Entscheidungen enthaltenen auch sie unverbrüchlich bindende Rechtsbefehle nicht erkennen oder sie setzt sich bewusst und gewollt über sie hinweg.

Der Vermeidung von Wiederholungen wird auf daß durch die Gerichte bei der Anwendung der vom Gesetzgeber geschaffenen Zuständigkeitsordnung weiter verwiesen so gemäß der Entscheidung des BVerfG - 2 BvR 958/06 - :

„Jede sachwidrige Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit von innen und von außen soll dadurch verhindert werden. [...]

Der Gesetzgeber hat deshalb in materieller Hinsicht Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen. [...].“

Es bleibt weiter beantragt,

die Richterin am Landgericht Dr. Menhofer wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa